

# Beschlussvorlage für Ausschüsse



Landeshauptstadt  
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 1547/2012
Amt/Aktenzeichen 17/17 00 66 Le	Datum 25.09.2012	TOP

Behandlung in der Verwaltungsbesprechung am			
<b>Beratungsfolge Gremium</b>	<b>Zuständigkeit</b>	<b>Datum</b>	<b>Status</b>
Ortsbeirat Mainz-Lerchenberg	Kenntnisnahme	18.10.2012	Ö

<b>Betreff:</b> Sachstandsbericht zu Antrag 1196/2012 SPD, Ortsbeirat Mainz-Lerchenberg; hier: Krähenplage - Vorbeugende Maßnahmen im Bereich Bürgerhaus/Hebbel- und Hermann-Hesse-Straße
Mainz, 15.10.2012  gez. Eder  Katrin Eder Beigeordnete

## Beschlussvorschlag:

Die Durchführung von vorbeugenden Maßnahmen (Verdrängungsstrategie), um eine sogenannte „Krähenplage“ nicht aufkommen zu lassen, kann leider personalbedingt und aus finanziellen Gründen mit vertretbarem Aufwand durch die Stadtverwaltung nicht zielführend umgesetzt werden.

## Problembeschreibung / Begründung:

### **Begründung**

Die Thematik „Vorbeugende Maßnahmen gegen die Ansiedlung von Krähen im Bereich Bürgerhaus/Hebbel- und Hermann-Hesse-Straße“ wurde von der Verwaltung mit folgendem Ergebnissen intensiv geprüft:

#### 1. Rechtlich

1.1. Die Zuständigkeit zur erforderlichen Erteilung von Ausnahmen und Befreiungen zum Vergrämen *bereits nistender* Krähen liegt bei der Struktur- und Genehmigungsdi- rektion Süd (SGD Süd), Neustadt.

Nach aktueller Auskunft der SGD Süd wird für die Vergrämung der nistenden Krähen am Brahmweg keine Ausnahme oder Befreiung in Aussicht gestellt.

Dies ist auf entsprechende Fälle im Stadtgebiet gleichermaßen anzuwenden, d. h. bereits nistende Krähen dürfen generell nicht aus dem Grünbestand um das Bürger- haus Lerchenberg vergrämt werden.

1.2. Das Vergrämen *noch nicht nistender* Krähen, d. h. das vorbeugende Freihalten noch nicht besiedelter Bereiche ist genehmigungsfrei, *unter der Voraussetzung, dass* - die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Krähen- population führt (hier: nicht der Fall), - es sich nicht um überlebensnotwendige Ruhestätten (Schlaf, Versteck etc.) der Krä- hen handelt (hier: nicht der Fall), - durch die gewählte Methode keine andere besonders geschützte Tierart entspre- chend der Zugriffsverbote des § 44 (1) Bundesnaturschutzgesetzes beeinträchtigt wird (hier: wäre durch einen Gutachter zu prüfen, jedoch: siehe Punkt 2).

Eine Vergrämung von Krähen mit den gängigen Methoden (s. Punkt 2) aus dem ge- samten Grünbestand um das Bürgerhaus würde zwangsläufig zu einer Beunruhigung und somit Entwertung des Bestandes für andere besonders geschützte Tierarten (u. a. sämtliche europäische Vogelarten und Fledermäuse) führen. Somit muss sich die Vergrämung auf Bereiche beschränken, die durch Kot oder beim Nestbau herabfal- lende Ästchen besonders beeinträchtigt werden können. Hierfür wird der Radius ei- ner großen Baumkrone (15 m) als angemessen erachtet. D. h. neu zufliegende, noch nicht nistende Krähen dürfen aus den Bäumen um das Bürgerhaus Lerchenberg, sei- ne Park-, Spiel- und Sitzplätze sowie um das zugehörige Restaurant in jeweils in einem Radius von 15 Metern vergrämt werden, unter der Voraussetzung, dass auch für die- sen Bereich der Unteren Naturschutzbehörde ein artenschutzrechtliches Unbedenk- lichkeitsgutachten vorgelegt wird.

#### 2. Methodisch

##### 2.1. Krähenklatsche

Mit der Stadt Jever, welche über einige Jahre Erfahrung mit der Krähenklatsche ver- fügt, wurde Kontakt aufgenommen: Die Vergrämungswirkung der Klatsche be- schränkt sich auf den Baum, in dem sie installiert ist (maximal auf die direkt benach- barten Bäume). Dies auch nur, soweit und solange die Klatsche regelmäßig mittels

Ziehen am angebrachten Seil betätigt wird. Herstellung, Montage, Wartung sowie regelmäßige Kontrolle mittels Hebebühne verursachen einen durchaus beachtlichen Aufwand. Hinzu kommen erhebliche Probleme durch Vandalismus. Bürger empfinden das Geräusch der Klatschen z. T. als unangenehmer als den Krähenlärm. Zudem stellen die Klatschen eine Verkehrsgefährdung dar: Trotz fachgerechter Installation lösten sich einige der 30 kg schweren Klatschen aus der Verankerung im Baum. V. a. aus diesem Grund baut die Stadt Jever die Klatschen derzeit wieder ab.

## 2.2. Sonstige akustische oder visuelle Vergrämungsmethoden

Die akustische Vertreibung mit elektrischen Signalgebern, die Jagdrufe natürlicher Feinde ausstoßen, Schreckschusswaffen (Berechtigung zum Führen von Schreckschusswaffen erforderlich!), Ultraschallgeräten etc. sowie visuelle Störwirkungen mittels Laserpointern, Greifvogelattrappen oder sich bewegenden Vorrichtungen haben sich in der Praxis aufgrund des Gewöhnungseffekts, der geringen Reichweite (z. T. nur im Einzelbaum wirksam), der personell zumeist nicht leistbaren Dauerhaftigkeit (Krähen kehren zurück sobald die Maßnahme endet) als nicht nachhaltig erwiesen. Beschaffung, Montage und Wartung von Stromanschluss- oder Batteriesystemen sind kostenträchtig und scheiden aufgrund der Diebstahlgefahr in frei zugänglichen Grünbeständen als Methode aus.

Der Lärm der akustischen Vergrämungsmethoden wird häufig als ebenso störend wie der Krähenlärm empfunden.

## 2.3. Temporärer Einsatz von Falknern

Wirksamkeit abhängig vom Geschick des Falkners. Ablauf: der Falkner bejagt mit speziell abgerichteten Tieren ab Beginn der Krähenansiedlungsphase (ca. Ende Feb./Anfang März) für mehrere Wochen den betroffenen Bereich. Dies muss mindestens einige Jahre lang und unter erheblichen Kostenaufwand durchgeführt werden.

## 2.4. Dauerhafte Ansiedlung von Greifvögeln

Wirkungslos, da die einzigen zur Ansiedlung in Städten geeigneten heimischen Raubvögel Falken sind. Krähen befinden sich jedoch kaum im Beutespektrum frei lebender, nicht speziell abgerichteter Falken. Ferner jagen Falken insbesondere im Freiraum, d. h. am Stadtrand oder im Außenbereich. Der dort erhöhte Jagddruck könnte den Rückzug der Krähen in Wohngebiete noch verstärken. Speziell auf Krähen abgerichtete, anschließend frei lebende Falken sind nicht geeignet, punktuelle Krähenansiedlungen gezielt zu vergrämen, da auch sie die am leichtesten erreichbare Beute auswählen.

## 2.5. Kappung von Starkästen oder Kronen

Eine Kappung von Starkästen oder Kronen zur Verhinderung einer Krähenansiedlung muss nach Erfahrung anderer Kommunen je Baum in erheblichem Umfang und gezielt sachkundig erfolgen (gezieltes Entfernen der zum Nestbau geeigneten Astgabeln).

Derartige Maßnahmen stellen Eingriffe nach Bundesnaturschutzgesetz und der Baumschutz-Rechtsverordnung dar und müssten an anderer Stelle ausgeglichen werden. Insbesondere erhöhen sie jedoch die Anfälligkeit der Bäume gegenüber Windbruch und Krankheiten. I. d. R. kommt es zu vielen langen, dünnen, bruchgefährdeten Astaustrieben, auch der Totalverlust aufgrund Ausblutens o. ä. ist möglich. Die Maßnahme zieht eine erhebliche Erhöhung der Verkehrssicherungspflicht nach sich.

## **Problematik aller Vergrämungsmethoden**

Nach bundesweitem Kenntnisstand führt das Vergrämen von Krähen –falls überhaupt erfolgreich- zum Domino-Effekt der Verlagerung auf andere städtische Grünbestände, so dass lediglich andere Anwohner betroffen wären und wiederum Vergrämungen durchgeführt werden müssten. Ferner wird die Aufteilung der Krähen beobachtet, in deren Folge sich die Bildung von (Splitter-)Kolonien noch beschleunigt und steigt.

Die Kosten der Methoden sind zumeist erheblich (z. B. Kostenvoranschläge professioneller Falkner, Ingelheim: 1000 Euro pro Tag; Kostenschätzung elektrische Signalanlage, Nienburg: 1.200 Euro) oder erfordern eine häufige Präsenz (Einsatz von Schreckschusspistole, Laserpointeranstrahlung o. ä.).

Aus diesen Gründen muss die Vergrämung von Krähen im Hinblick auf die gesamtstädtische Situation als nicht Ziel führend und aufgrund des hohen Kosten- und/oder Personalaufwand als seitens der städtischen Ämter nicht leistbar beurteilt werden.

Grundproblem bleibt der Mangel an für Krähen geeigneten, freistehenden Großbaumgruppen in der freien Landschaft, was auf Flächenverbrauch, Ausräumung der Agrarflur sowie dem seit den 1980er Jahren populären Fällen von Pappeln beruht. Hinzu kommen durch Abfall verursachte, für Krähen leicht erschließbare Nahrungsquellen in der Stadt.

Stadtweit wird seitens des Umweltamtes dementsprechend weiterhin zur Sauberhaltung des Wohnumfeldes aufgerufen, Großbäume auf landespflegerischen Ausgleichsflächen an unproblematischer Stelle werden gepflanzt. Bis diese als Nistbäume eine geeignete Größe aufweisen, werden leider noch einige Jahre vergehen.